

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf- und Lieferverträge der Zausinger GmbH & Co. KG (AVB-Kauf)

I. Anwendungsbereich

- 1. Die AVB-Kauf gelten für alle Verträge und Vertragsanbahnungen der Zausinger GmbH & Co. KG (im Folgenden: "AG") mit Verkäufern, Lieferanten, Zwischenhändlern, Herstellern und Bietern (im Folgenden: "AN") über den Kauf, die Herstellung, Lieferung und Lieferungen mit Montageverpflichtung von Sachen (Lieferleistungen).
- Die AVB-Kauf gelten nicht,
 - a) für Verträge und Vertragsanbahnungen in denen die Zausinger GmbH & Co. KG selbst Verkäufer, Lieferant, Zwischenhändler, Hersteller oder Bieter ist.
 - b) für Verträge und Vertragsanbahnungen der Zausinger GmbH & Co. KG mit Verbrauchern,
 - c) für Verträge, mit denen der AN als Nachunternehmer der Zausinger GmbH & Co. KG mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist, soweit die Parteien nicht ausdrücklich die AVB-Kauf in den Vertrag einbeziehen. Für Bauverträge gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauverträge der Zausinger GmbH & Co. KG (AVB-Bau). Allgemeine Vertragsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit dies durch den AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird.

II. Angebote / Vertragsabschluss

- 1. Angebote des AN sind verbindlich, sofern auf die Unverbindlichkeit nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AN überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AG erteilt dem AN seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.
- 3. Soweit ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, hat der AN alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzusenden.

III. Lieferungen

- 1. Der AN hat auf die Belange des AG's, insbesondere auf die Anlieferbedingungen auf Baustellen, Rücksicht zu nehmen.
- 2. Lieferungen sind entsprechend frühzeitig beim AG oder bei der zuständigen Stelle anzumelden.
- 3. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der AN nur berechtigt, wenn diese dem AG zumutbar sind.
- 4. Lieferungen sind so zu verpacken, dass dem AG eine rasche Zuordnung und Weiterverarbeitung der Lieferleistung möglich sind.

IV. Planungsleistungen

- Der AN prüft die ihm übergebenen Pläne und Unterlagen auf Vereinbarkeit mit seinen Leistungen. Benötigt der AN weitere, als die ihm übergebenen Unterlagen und Pläne, hat er diese selbstständig beim AG anzufordern.
- Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so hat er sie dem AG unverzüglich möglichst schon vor der Auslieferung - schriftlich mitzuteilen.
- 3. Schuldet der AN selbst Planungsleistungen hat er bei Änderungen fortlaufend fortzuschreiben. Das gilt auch dann, wenn die Planungsleistungen nach Fertigstellung vollumfänglich angepasst werden müssen. Übersteigt der Aufwand des AN das übliche Maß, bemisst sich eine zu vereinbarende Zusatzvergütung anhand der vertraglichen Preise für die Planungsleistungen. Der AN ist ohne vertragliche Regelung nicht berechtigt, zusätzliche Planungsleistungen nach Stundenaufwand abzurechnen.
- 4. Schuldet der AN die Übergabe von Planunterlagen, sind diese in gedruckter sowie in digitaler Form, welche dem AG die Weiterverarbeitung ermöglicht (z.B. DXF-/DWG-Dateien), zu übergeben.

V. Produktvorgaben

- Für Baustoffe und Bauleistungen gelten Bestimmungen der VOB/C. Alle dem AN zur Verfügung gestellten Angaben, insbesondere die Angaben, Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind Vertragsbestandteil und für den AN Leistungssoll. Soweit keine Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich vereinbart sind, sind Abweichungen unzulässig.
- Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um Produkte bestimmter Hersteller, hat der AN für die Dauer der Auftragszeit durch regelmäßige Abfrage beim Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte verfügbar und nachlieferbar sind.
- 3. Soweit erforderlich, übernimmt der AN Kommunikation und Abstimmung mit dem Hersteller auf Aufforderung des AG's.
- Weicht die Beschaffenheit oder die geplante Verwendung der Lieferleistungen von Herstellerempfehlungen ab, hat der AN den AG hierauf schriftlich hinzuweisen

Seite 1 von 4

www.zausinger.de



VI. Fristen und Termine

- 1. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder des Vertragsschlusses.
- Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware am Tag des Fristablaufs an den AG übergeben wird. Versäumt der AN Fristen oder Termine, gerät er ohne Nachfristsetzung in Verzug.
- 3. Sollen einzelne Lieferungen erst nach Vertragsschluss bei Abruf erfolgen, beginnt die Lieferfrist mit Eingang des Abrufes beim AN. Der AN hat hierauf die Lieferung unverzüglich, in jedem Fall aber fristwahrend, auszuführen.
- 4. Hat der AG eine Lieferfrist durch Abruf, Bestellung oder Vertragsschluss in Gang gesetzt, wird die Frist nicht dadurch unterbrochen, dass der AN gegen die Bestellung in technischer Hinsicht Bedenken anmeldet.
- 5. Lieferfristen verlängern sich allein nach Maßgabe des § 5 VOL/B.
- 6. Sind für die Leistungserbringung des AN, insbesondere die Anfertigung, Anpassungen, Programmierung, Auswahl, technische Klärungen erforderlich, hat der AN die entsprechenden Angaben vor Abruf/Bestellung beim AG anzufordern. Der AN teilt dem AG spätestens nach Auftragserteilung mit, ob und falls ja, welche konkreten Angaben er für die Ausführung der Leistungen benötigt, die über die Vertragsbestandteile hinausgehen.
- Ist der AN nach Abruf/Bestellung der Auffassung, nicht über alle zur Anfertigung, Programmierung, Bestellung, Auswahl oder Anpassung erforderlichen Angaben zu verfügen, hat er dem AG dies unverzüglich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 8. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so hat er sie dem AG stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9. Verzögerungen der Lieferleistungen hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Verschieben sich vereinbarte Liefertermine aufgrund etwaiger Verzögerungen im Bauablauf nach hinten, so werden die vereinbarten Lieferfristen und Termine entsprechend fortgeschrieben und gelten weiterhin als verbindliche Vertragsfristen.
- 11. Der AG kann den AN schriftlich auffordern, seine Lieferleistungen zu beschleunigen, sofern eigene Vertragstermine des AG's gegenüber seinen Auftraggebern gefährdet sind. Der AN hat hieraufhin seine Kapazitäten, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, zu erhöhen (insbesondere: Personalverstärkung bei Herstellung und Montage, Express-Transport). Eine Aufforderung im vorstehenden Sinne liegt nur dann vor, wenn der AG sich ausdrücklich auf das hier begründete Recht beruft, keinesfalls also in einer bloßen Inverzugsetzung oder Leistungsaufforderung.
- 12. Gerät der AN mit seinen Leistungen in Verzug, ist der AG nach erfolgloser Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins zumutbar ist.

VII. Abnahme und Gefahrübergang

- 1. Abnahme und Übergabe erfolgen in der Regel nicht mit bloßer Ablieferung der Lieferleistung.
- 2. Der AG kontrolliert bei Übergabe der Lieferleistung in der Regel lediglich die Übereinstimmung von Lieferschein und Bestellung sowie offensichtliche Transportschäden. Eine Prüf- und Rügepflicht des AG im Sinne § 377 HGB besteht mit der Maßgabe, dass der AG die Ordnungsgemäßheit von Lieferleistungen unter Umständen erst nach Einbau oder Inbetriebnahme beurteilen kann. Eine Rügefrist im Sinne des § 377 HGB beträgt ab Entdeckung eines Mangels jedenfalls zwei Wochen, soweit der Mangel nicht für jedermann offensichtlich erkennbar war.
- 3. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden.
- 4. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, hat der AN die Vollständigkeit seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen. Die förmliche Abnahme wird hiernach im Beisein beider Parteien durchgeführt. Kosten im Zusammenhang mit der förmlichen Abnahme trägt jede Partei selbst.
- Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des AN. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald er die Lieferung angenommen hat. Gerät der AG in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf dem AG über.

VIII. Gewährleistung und Haftung

- 1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, richten sich die Rechte des AG nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei Vorliegen eines Mangels setzt der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der beanstandete Liefergegenstand wird dem AN zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht.
 - b) Der AN ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach Wahl des AG's durch kostenneutrale Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
 - Der AN haftet in diesem Zusammenhang für alle Kosten, die dem AG durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands entstehen. Hiervon sind auch Ein- und Ausbaukosten beim Verbau mangelhafter Baustoffe, deren Mangelhaftigkeit der AG vor Einbau nicht erkennen konnte, umfasst.
 - d) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder läuft die Frist zur Nacherfüllung erfolglos ab, ist der AG berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Nacherfüllung in Ersatz-vornahme durchzuführen und dem AN die Kosten in Rechnung zu stellen. Für die Ersatzvornahme gilt § 14 Nr. 1 VOL/B unter Ausschluss der lit. b). Der Rücktritt ist bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist, ausgeschlossen.

Seite 2 von 4

info@zausinger.de www.zausinger.de



- Der Liefergegenstand ist mangelhaft, wenn er infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – im Einzelfall nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
- 3. Für Montageleistungen des AN gelten die Bestimmungen der VOB/B.
- 4. Für Planungsleistungen des AN gelten die werkvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzesbuches.
- 5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre (§ 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB) und zwei Monate. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der förmlichen Abnahme, in allen übrigen Fällen mit Übergabe des Liefergegenstands.
- 6. Der AN haftet dem AG gegenüber für das Verschulden seiner Lieferanten und Hersteller.
- Bei Lieferung von Software haftet der AN, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind. Das gilt nicht soweit der Betroffene seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen nicht nachgekommen ist.
- 8. Mehraufwand, der dem AG durch mangelhafte Lieferleistungen entsteht, ist nach Maßgabe der §§ 280 ff. BGB ersatzfähig. Dazu zählen insbesondere Mehrkosten des AG`s durch Koordination, durch Bauüberwachung, Anfahrtskosten. Der AG ist berechtigt, seinen Aufwand durch Stundenbelege nachzuweisen.

IX. Leistungsumfang und Vergütung

- Mit der vereinbarten Vergütung sind alle erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten. Insbesondere Verpackungs-, Transport- und Frachtkosten, insbesondere auch über die handelsübliche Verpackung hinausgehenden Verpackungskosten, Nebengebühren und öffentliche Abgaben.
- 2. Ist der AN der Auffassung, eine geforderte Leistung sei nicht von seinen vertraglichen Pflichten umfasst, hat er dies dem AG anzuzeigen. Ohne Mehrkostenanzeige kann der AN keine Mehrkosten geltend machen.
- 3. Eine Abrechnung von Zeitaufwand (Stundenlohn) ist nur zulässig, wenn die Parteien eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben. Regiezettel sind von einem bevollmächtigten Vertreter des AG's innerhalb des gleichen Tages gegenzuzeichnen. Der AN hat eine Überschreitung des vertraglich avisierten Stundenlohnbudgets dem AG gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- 4. Ist vereinbart, dass nachträglich bestellte Zusatzleistungen als Nachträge zum Hauptvertrag gelten, orientiert sich der Preis an den Preisen des Hauptauftrags unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten. Nachlässe und Skonti gelten auch für Nachträge.

X. Zahlungen

- 1. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
- 2. Zahlungen haben innerhalb von 30 Kalendertagen ab Übergabe einer prüffähigen Rechnung des AN zu erfolgen.
- 3. Ist die Stellung einer Schlussrechnung vereinbart, beträgt die Fälligkeit der Schlusszahlung 50 Kalendertage ab Abnahme und Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung.
- Eine Schlussrechnung ist kumuliert aufzustellen. In ihr sind alle Leistungen des AN darzulegen, so dass der AG die Mengen nachvollziehen kann.
- 5. Rechnungen sind in Papierform sowie in digitaler Form zu übergeben. Der Rechnung beizufügende Unterlagen sind in bearbeitbaren bzw. digital überprüfbaren Formen, z. B. als Excel-Dateien zu übergeben.
- Sind Abschlagszahlungen vereinbart, kann der AG 5 % der jeweiligen Brutto-Rechnungssumme als Sicherheit einbezahlen. Der einbehaltene Betrag ist zusammen mit der Schlusszahlung gegen Übergabe einer anderen Sicherheit auszukehren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

XI. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot / Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

- 1. Dem AN steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AN nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, wird ein Zurückbehaltungsrecht des AN nur dann begründet, wenn die Ansprüche des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3. Forderungen gegen den AG dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Seite 3 von 4

www.zausinger.de

Bankverbindungen



XII. Datenschutz und Geheimhaltung

- 1. Daten des AN können EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist (§ 33 BDSG)
- Die im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgetauschten Informationen gelten als vertraulich. Dies gilt nicht, soweit der AG die Leistungen als Hauptunternehmer bezieht und seinerseits gegenüber einem Dritten zur Weiterverarbeitung oder Weitergabe der Informationen verpflichtet ist.

XIII. Salvatorische Klausel, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 1. Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.
- 2. Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 3. Die Innen- und Außendienstmitarbeiter des AG`s haben grundsätzlich keine Befugnis, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
- 4. Erfüllungsort für Lieferleistungen ist der Sitz des Auftraggebers oder der Ort, an dem der AG die Leistungen bestimmungsgemäß verwendet, z.B. die Baustelle.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- Es gilt deutsches Recht, namentlich das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bestimmungen der VOB/B und der VOL/B, soweit deren Geltung vereinbart ist. Keine Anwendung findet das UN-Kaufrecht / CISG.

F +49 89 52309-300 info@zausinger.de www.zausinger.de